

Stellungnahme

Juni 2025

Bitkom-Position zum Grobkonzept „Organisationsidentitäten im Kontext der nationalen eIDAS-Umsetzung“ des IMA DI

Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt das vom IMA DI vorgelegte Grobkonzept zu den Organisationsidentitäten als wichtigen Schritt hin zur Schaffung einer in Deutschland und Europa interoperablen digitalen Identitätsinfrastruktur für juristische Personen. Der Bitkom steht grundsätzlich für eine einheitliche und standardisierte Lösung, die bestehende Infrastrukturen berücksichtigt und eine hohe Anschlussfähigkeit auf europäischer Ebene gewährleistet.

Angesichts der Notwendigkeit, eine Organisationsidentität auszuwählen, die den Anforderungen an die europäische Interoperabilität entspricht und ein vertrauenswürdigen Ökosystem gewährleistet, stellt die EU Unique Identifier (EUID) eine geeignete Lösung dar. Die nationale Vergabe der EUID ist jedoch zu überdenken, um diese sämtlichen Organisationen zur Verfügung zu stellen. Es ist essenziell, nicht registerpflichtige Einheiten des privaten Sektors nicht vom Ökosystem der EUDI-Wallet für juristische Personen auszuschließen. Bezüglich der Wahl der authentischen Quelle kommen sowohl das Unternehmensbasisdatenregister als auch das Unternehmensregister als mögliche Optionen in Betracht. Darüber hinaus dürfen der Legal Entity Identifier (LEI) und die GLEIF-Infrastruktur nicht aus den Überlegungen ausgeschlossen werden, da sie die Anforderungen an die internationale Interoperabilität erfüllen.

Zudem identifiziert der Bitkom weiteren Anpassungsbedarf im Konzept – etwa zu den Registrierungsanforderungen, zur Integration bestehender Infrastrukturen, zur differenzierten Abbildung von Vertretungsverhältnissen sowie zur Definition semantischer Interoperabilität auf europäischer Ebene. Dabei ist auf die Kohärenz mit dem europäischen Rechtsrahmen, insbesondere der eIDAS-Verordnung und den dazugehörigen Durchführungsrechtsakten, zu achten. Ziel ist eine praktikable,

zukunftsfähige und interoperable Umsetzung der Organisationsidentität im Rahmen des EUDI-Ökosystems, die sowohl nationalen Anforderungen gerecht wird als auch nahtlos in die europäische Infrastruktur eingebettet ist.

Grundsatzanforderungen an die Organisationsidentität

Der Bitkom spricht sich für die Nutzung eines international verwendbaren und europaweit einlösbaren, anerkannten, eindeutigen, standardisierten und möglichst bereits eingeführten Identifikators mit schneller Akzeptanz aus. Die Organisationsidentität (engl. „Legal Person Identification Data“, LPID) sollte so minimal wie möglich ausgestaltet sein, um eine größtmögliche Nutzbarkeit und Interoperabilität zu gewährleisten und Leerfelder im Datensatz zu vermeiden¹. Dazu muss die Wahl des LPID Vertrauen im EUDI-Ökosystem schaffen.

Auswahl des Identifikators für juristische Personen

Aus den oben genannten Gründen ist die EUID ein geeigneter Identifikator, insofern als sie seit über 10 Jahren europaweit genutzter, eindeutiger Unternehmens-Identifikator ist, der von den nationalen Unternehmensregistern vergeben wird. Die EUID verknüpft die Register der EU-Mitgliedstaaten über das BRIS-System und bildet die Grundlage der „einheitlichen europäischen Akte“ gemäß Gesellschaftsrichtlinie. Sie unterstützt die rechtliche Vertrauenswürdigkeit (Legal Trust) – da sie von der primären, registerführenden Stelle vergeben wird – sowie die Interoperabilität von Unternehmensdaten in der EU. Die Nutzung der EUID als Identifikator würde aber aktuell nicht registerpflichtige Einheiten wie Selbstständige und nicht eingetragene Einzelunternehmen vom EUDI-Wallet-Ökosystem für juristische Personen ausschließen. Der Gesetzgeber muss dementsprechend prüfen, inwieweit diese Einheiten eine LPID bzw. EUID erhalten können, damit sie eine EUDI-Wallet für Organisationen erhalten können. Darüber hinaus soll ein Mechanismus gefunden werden, der sicherstellt, dass ein Umzug des Unternehmenssitzes nicht zu einer Änderung der LPID bzw. der EUID führt.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen (beWiNr) bietet bereits den Vorteil, eine über den gesamten Lebenszyklus einer Organisation unveränderlichen Identifikator und die zuvor genannten nicht registerpflichtige Einheiten zu berücksichtigen, ist jedoch kein europäischer Identifikator, kann aber in Kombination mit der EUID als sekundärer Identifikator verwendet werden.

Für die weitere Ausgestaltung ist entscheidend, dass sich die Entwicklung der LPID an Anhang 1 Nr. 3 des Implementing Acts zu Art. 5b der eIDAS-Verordnung orientiert. Dieser definiert, wie sich eine juristische Person, die als Relying Party auf die EUDI-Wallet zugreifen will, identifizieren muss. Die Implementing Acts sind dabei als

¹ Der vorgestellte Ansatz unterstützenswert, grundsätzlich nur „Name“ und „eindeutiger Identifikator“ als Zusammensetzung der LPID zu verwenden, wäre daher denkbar.

rechtsverbindlicher Bezugsrahmen zu betrachten (z. B. im Hinblick auf Vertrauenslisten).

Außerdem sollte der international anerkannte Legal Entity Identifier (LEI) und die GLEIF-Infrastruktur – neben nationalen Registern und der EUID – trotz der Beantragungskosten in die Überlegungen einbezogen werden. Der LEI wird bereits in einer Vielzahl von EU-Regulierungen verwendet – darunter auch in der Digital Operational Resilience Act (DORA), die für den Finanzsektor verbindlich ist. Der LEI ist in DORA für Finanzinstitute und ihre ICT-Dienstleister verpflichtend vorgesehen, dient dort der eindeutigen, interoperablen Identifikation von Organisationen. Er bietet ein weltweit anerkanntes, sektorübergreifendes Identifikationssystem, das nicht nur von Finanzakteuren, sondern von Organisationen aller Branchen und Rechtsformen genutzt werden kann.

Uneinheitliche Auffassungen bei der Festlegung der authentischen Quelle

Als ein denkbarer Lösungsansatz stellt das Unternehmensregister eine geeignete Institution zur Vergabe des LPID bzw. der EUID dar. Als EU-kompatible Lösung bildet es gemeinsam mit den Justizregistern die „einheitliche europäische Akte“, verfügt über denselben rechtlichen Status und ist integraler Bestandteil des Justizregistersystems. Die dort veröffentlichten Informationen können Dritten mit amtlicher Verbindlichkeit entgegengehalten werden, was dazu beiträgt, das Vertrauensökosystem zu gewährleisten. Da eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren (siehe oben) aber nicht im Unternehmensregister enthalten sind, ist die Datengrundlage damit nicht vollständig und müsste anderweitig ergänzt werden.

Das Unternehmensbasisdatenregister bietet demgegenüber den Vorteil, einen möglichst großen Kreis an Organisationen zu erfassen. Es ist als Metaregister konzipiert, in das alle relevanten Register eingespeist werden. Zudem sieht es eine unmittelbare Datenübermittlung durch die Quellregister vor und implementiert Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Dadurch entstehen keine Lücken bei der Abbildung relevanter Organisationstypen.

Zusätzlich hat sich GLEIF global als vertrauenswürdige Quelle für Organisationsidentitäten durchgesetzt und gewinnt durch DORA an Bedeutung. Alle GLEIF-Prüfdaten sind in hoher Qualität und in großem Umfang kostenfrei verfügbar – ein wesentliches Merkmal für transparente, interoperable Identitätsökosysteme.

Einbindung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen eine Organisationsidentität und somit ein EUDI-Wallet für Organisationen erhalten, da sie Teil der digitalen Gesellschaft sind und ggf. Zugang zu privaten Online-Diensten benötigen (z. B. Hochschulen oder Kommunen) oder sich umgekehrt in B2G Prozessen gegenüber Unternehmen identifizieren müssen.

Eine strukturelle Trennung von juristischen Personen des privaten Sektors könnte

einerseits vermieden werden, indem sie in das Unternehmensbasisdatenregister integriert werden (z. B. durch Änderung von § 139a Abs. 1 Satz 1 AO). Andererseits sind Teile dieser Einheiten bereits nach § 33 Abs. 1 HGB in Justizregistern erfasst und somit Teil des Unternehmensregisters. Für die übrigen könnte die Erfassung auch im Unternehmensregister sowie die Vergabe einer EUID erfolgen.

Weitere offene Punkte und Empfehlungen zur Überarbeitung des Konzepts

Neben der Frage der geeigneten LPID und Authentischer Quellen möchten wir auf weitere Punkte hinweisen, die im Konzept überarbeitet oder präzisiert werden sollten:

- **Berücksichtigung relevanter europäischer Rechtsrahmen und Initiativen:** Es sollten bestehende europäische Rechtsgrundlagen sowie nationale Projekte mit EU-Bezug berücksichtigt werden, insbesondere:
 - die EU-Gesellschaftsbescheinigung (Art. 16b der Richtlinie (EU) 2025/25) und die digitale EU-Vollmacht (Art. 16c der Richtlinie (EU) 2025/25),
 - die EUBW-Initiative und die Large Scale Pilotprojekte zur EUDI-Wallet²,
 - Ergebnisse weiterer europäischer Initiativen und Projekte wie VECTOR und Sandbox – ebenfalls bezogen auf den Digitalen Produktpass.
- **Trennung von LPID-Ausgabe und Relying-Party-Registrierung:** Die Registrierung von Relying Parties, die die Credentials natürlicher Personen verifizieren möchten, ist hinsichtlich der Anforderungen der DSGVO an die Verarbeitung personenbezogener Daten sinnvoll. Sie sollte jedoch nicht zwingend mit der LPID-Vergabe verknüpft werden, da die Nutzung der Wallet als Relying Party lediglich eine fakultative Funktion darstellt. Eine kombinierte Vergabe ist aber nicht ausgeschlossen, um insbesondere KMUs die Möglichkeit zu geben, in einem One-Stop-Shop Relying Party Registrierung, LPID und KYC-Credentials aus einer Hand zu bekommen, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Eine generelle Ausweitung der Registrierungspflicht auf die Verifizierung von Daten juristischer Personen, wie in „Kapitel G5“ ausgeführt, ist hingegen nicht sinnvoll, da es ein Eingriff in die Selbstbestimmung und die freie Vertragsgestaltung von Unternehmen wäre.
- **Niedrigschwellige Aktivierung der Wallet:** Die Aktivierung der EUDI-Wallet für Organisationen sollte nicht von einem notariellen Verfahren abhängig

² Die LSPs EWC und dessen Nachfolger WeBuild konzentrieren sich insbesondere auf die Erprobung von Use Cases im Bereich der Organisationsidentitäten. Im EWC wird die EUID als europaweit interoperable LPID verwendet. Prototypen zur Eintragung und Vergabe einer EUID für juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. zur eigenen Organisationsidentität wurden bereits entwickelt und erfolgreich getestet.

gemacht werden, um die Akzeptanz der Organisationsidentität und der Wallet für juristische Personen nicht zu behindern.

- **Einbindung bestehender Systeme:** Etablierte Systeme – etwa Postfachlösungen wie die der EGVP-Infrastruktur oder gesetzlich verankerte Vollmachtsdatenbanken in Verwaltungsprozessen – sollten in die EUDI-Wallet für Organisationen integrierbar sein. In diesem Kontext sind insbesondere die Bausteine 5 (Postfach PLUS) und 6 (Berechtigungssteuerung) des OZG-Organisationskontos „Mein Unternehmenskonto“ näher zu analysieren.
- **Klarere Differenzierung der Vertretungsmachtformen:** Die im Kontext der Stellvertretung relevanten Vertretungsmachtformen – gesetzliche, organschaftliche sowie rechtsgeschäftliche – sollten im Konzept differenzierter dargestellt werden.
- **Fehlende semantische Modellierung von Unternehmensdaten:** Für eine funktionierende europaweite Interoperabilität ist die Definition und Abstimmung semantischer Datenmodelle für Unternehmensidentitäten durch ein entsprechendes Konzept erforderlich.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lorène Slous | Referentin Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T +49 30 27576-157 | l.slous@bitkom.org

Verantwortliche Bitkom-Gremien

AK Digitale Identitäten

Task Force Organisationsidentitäten

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.